

Kitaverfassung

DRK Kindertagesstätte „Querbeet“

Kindertagesstätte
„Querbeet“



Kitaverfassung	1
Abschnitt 1: Präambel	3
§ 1 Erklärung zur Kitaverfassung der Kindertagesstätte „Querbeet“	3
Abschnitt 2: Verfassungsorgane.....	4
§ 2 Die Verfassungsorgane und Gremien.....	4
§ 3 Entscheidungsverfahren, Kommunikation	4
§ 4 Beschwerdeorgane und Beschwerdeverfahren	6
§ 5 Regeln des Zusammenlebens	7
Abschnitt 3: Zuständigkeitsbereiche	11
§ 6 Tagesgestaltung	11
§ 7 Pädagogische Inhalte und Teilnahme.....	12
§ 8 Spielen (Innen/Außen).....	13
§ 9 Raumgestaltung (Innen/Außen)	16
§ 10 Beschaffung von Materialien	17
§ 11 Ausflüge.....	17
§ 12 Feste/ Feierlichkeiten.....	18
§ 13 Gruppenzugehörigkeit/ Stamm-/Bezugserzieher	20
§ 14 Hygiene, Körperwahrnehmung, Ausscheidungen.....	21
§ 15 Essen und Trinken	24
§ 16 Schlafen/Ruhen und Entspannung.....	26
§ 17 Kleidung	28
§ 18 Elternkooperation/ Entwicklungsgespräche / Elternrechte	30
Abschnitt 4: Geltungsbereiche und Inkrafttreten	32
§ 19 Geltungsbereich	32
§ 20 Inkrafttreten	33

Abschnitt 1: Präambel

§ 1 Erklärung zur Kitaverfassung der Kindertagesstätte „Querbeet“

- (1) Am 27.09.2021 und 28.09.2021 sowie den 18.11.2021 und den 19.11.2021 trat das pädagogische Team der DRK Kindertagesstätte Querbeet als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiter_Innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder. Die erste, aktualisierte und veröffentlichte Fassung tritt am 16.06.2022 in Kraft.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird somit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Wir erkennen die Beteiligung der Kinder als eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns an.
- (4) Die Verfassung zu den Beteiligungsrechten der Kinder soll mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 30. August eines Kalenderjahres überarbeitet und durch die zu diesem Zeitpunkt tätigen pädagogischen Mitarbeitenden und Leitungen auf Ihre Wirksamkeit und Umsetzbarkeit hin überprüft werden.
- (5) Änderungen in Bezug auf die partizipativen Grundsätze einer an den Bedürfnissen, Neigungen und Interessen ausgerichteten Pädagogik bzw. eines handlungsorientierten und entwicklungsfördernden Vorgehens im Alltag der pädagogischen Arbeit in der Kindergemeinschaft bedürfen neben einer demokratischen Mehrheitsentscheidung einer fachlich zu begründenden Stellungnahme gegenüber allen am Prozess beteiligten Personen.
- (6) In diesem Prozess sind ausdrücklich Kinder der Einrichtung zu beteiligen. Entscheidungen, die Beteiligungsrechte der Kinder betreffen, sind Ihnen mit angemessenen zeitlichen Vorlaufzeiten, Darstellungen und einer entsprechenden Sprache zu verdeutlichen.
- (7) Ihnen soll altersentsprechend die Möglichkeit der Meinungsäußerung in den nachfolgend definierten Gremien/ Organen ermöglicht und somit die für sie notwendigen Beteiligungsrechte entsprechend der Anforderungen des gültigen Bildungsprogramms zugestanden werden.

Abschnitt 2: Verfassungsorgane

§ 2 Die Verfassungsorgane und Gremien

- (1) Verfassungsorgane der Kita Querbeet sind die Gesprächskreise der Stammgruppen, Organisationskomitees und Arbeitsgemeinschaften, der Schülerclub und der Kinderrat (Gremien).
- (2) Die Verfassungsorgane stehen im partnerschaftlichen Austausch mit sämtlichen Entscheidungsträgern und Gremien der Kita (Teamsitzungen der pädagogischen Fachkräfte und der Akteure des multifunktionalen Teams (Küche, Technik und Hygiene) sowie der Kitaleitung.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte dokumentieren die Entscheidungsprozesse der Kinder, visualisieren diese zur Verständlichkeit auf eine kindgerechte Weise und sorgen auf angemessenem Art und Weise für Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Prozesse und Beschlüsse müssen für die Kinder verlässlich und nachvollziehbar sein.

§ 3 Entscheidungsverfahren, Kommunikation

- (1) Gesprächskreise im Ü3- Bereich finden täglich in aller Regel im Rahmen der Morgenkreise in den Stammgruppen statt, die sich zusammenfinden, bevor die offene Arbeit mit gruppenübergreifenden Angeboten beginnt.
 - a. Die Gesprächskreise setzen sich aus den Kindern und mindestens einer pädagogischen Fachkraft zusammen.
 - b. Stimmberechtigt sind die anwesenden Kinder. Die Teilnahme an den Morgenkreisen ist freiwillig. Gleichzeitig werden die Kinder von den Fachkräften zur Teilnahme motiviert und darauf hingewiesen, dass bei Abwesenheit kein Stimmrecht besteht.
 - c. Beschlüsse, Vorschläge, Beschwerden und Anliegen, die gruppenübergreifend relevant sind, werden an den Kinderrat oder an andere Entscheidungsträger weitergeleitet.
 - d. Im U3 Bereich regen die Fachkräfte oder andere Mitarbeiter die Kinder zur Teilhabe an, indem sie methodisch insbesondere durch Visualisierung und Veranschaulichung im Besonderen auf die

altersgemäßen Entwicklungsaufgaben der Kinder eingehen. Sie gewährleisten so die pädagogischen Prinzipien der Nachvollziehbarkeit, Anschaulichkeit und Freiwilligkeit.

(2) Der Kinderrat setzt sich aus maximal 2 am selben Tag gewählten Kindervertretern der Stammgruppen und mindestens einer pädagogischen Fachkraft des Ü3-Bereiches zusammen.

- a. Der Kinderrat tagt grundsätzlich alle zwei Wochen.
- b. Die Tagesordnung setzt sich vorrangig aus den von den Kindern bestimmten Themen zusammen.
- c. Die Fachkräfte und andere Funktionsträger können Themen vorschlagen. Die Anleiter des Kinderrates sind verpflichtet, die Kinder über sie betreffende Themen zu informieren.
- d. Stimmberechtigt sind die gewählten Kindervertreter des Ü3 Bereiches. Maximal 2 Kinder des U3 Bereiches können an den Sitzungen teilnehmen und können Themen einbringen. Dabei sollen sie, wenn erforderlich, von einem Mitarbeiter unterstützt werden.
- e. Der Kinderrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Vertreter aus jeder Stammgruppe anwesend ist.
- f. An den Sitzungen des Kinderrates können Vertreter anderer Gremien oder Funktionen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(3) Weitere beschlussfähige Gremien

- a. Der Schülerclub trifft sich möglichst jeden Dienstag um 10 Uhr und setzt sich aus den Kindern zusammen, die sich im letzten Kitajahr vor der Einschulung befinden.
- b. Temporäre Organisationskomitees und Arbeitsgemeinschaften (z.B. für Veranstaltungen und/oder Aktivitäten) können bei Bedarf gegründet und aufgelöst werden. Diese sind nicht rechenschaftspflichtig gegenüber den anderen Gremien, außer die Entscheidungen betreffen die Interessen Dritter. Sollte die Zustimmung der anderen Kinder oder Funktionsträger erforderlich sein, müssen sie ihr Anliegen im Kinderrat oder in den anderen Gremien vortragen.

- (4) Je nach Sachverhalt besteht die Möglichkeit, unterschiedliche Methoden der Abstimmungsverfahren anzuwenden.
- a. Konsensentscheidungen und Kompromisse sind gegenüber Mehrheitsabstimmungen meist vorzuziehen. Mehrheitsabstimmungen können mit einfacher oder absoluter Mehrheit durchgeführt werden.
 - b. Den Kindern werden die Abstimmungsverfahren veranschaulicht, und sie werden angeleitet, das Passende auszuwählen.
- (5) Beschlüsse des Kinderates werden in der Einrichtung an einsehbaren Orten (z.B. im Eingangsbereich) transparent und verständlich angezeigt. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten.
- a. Beschlüsse der Kinder aus den Stammgruppen werden von den Fachkräften schriftlich protokolliert und an einem vereinbarten Ort zugänglich aufbewahrt.
 - b. Für alle Beteiligten gilt das Gebot altersgerechter und nachvollziehbarer Dokumentations-, Informations- und Kommunikationswege
 - c. Beschlüsse und Anliegen, die an den Kinderrat oder andere Gremien und Funktionsträger weitergeleitet werden, müssen protokolliert werden und für alle Kollegen zugänglich und nachvollziehbar sein.
- (6) Entscheidungsgremien und/oder Entscheidungsträger der Kita, die den Kindern übergeordnet sind, berücksichtigen in ihrem Handeln die Interessen der Kinder entsprechend des Bildes vom Kind und einer kindzentrierten Pädagogik nach der Kitakonzeption in ihrer zuletzt aktualisierten Fassung.

Dabei handelt sich insbesondere um:

- a. Kitaleitung,
- b. Teamgruppensitzungen pädagogischer Fachkräfte,
- c. Etagensitzungen pädagogischer Fachkräfte,
- d. Gesamtteamsitzung pädagogischer Fachkräfte und Kitaleitung,
- e. Weitere Abteilungen (Küche, Haustechnik, Hygiene)

§ 4 Beschwerdeorgane und Beschwerdeverfahren

- (1) Kinder haben das Recht, sich zu beschweren. Sie haben das Recht, dass die Beschwerde an die gewünschten Adressaten herangetragen wird.

- (2) Als Adressaten verstehen wir entsprechend der vorgebrachten Beschwerde alle an der Erziehung und Bildung beteiligten Personengruppen/ Gremien. Hierzu zählen wir im System Kindertagesstätte:
- a. Kinder,
 - b. Eltern /Personensorgeberechtigte,
 - c. Kitaleitung,
 - d. Fach- und Hilfskräfte,
 - e. Technisches-/ Service-Personal,
 - f. Teamsitzungen,
 - g. Gesprächskreise,
 - h. Kinderrat
- (3) Eine Beschwerde, die nicht unmittelbar an den Adressaten gerichtet werden kann, muss protokolliert werden, damit diese, wenn notwendig, zu einem späteren Zeitpunkt weitergeleitet werden kann.
- (4) Die Beschwerde wird unvoreingenommen und, wenn erforderlich, diskret bearbeitet. Bei Konflikten können auf Wunsch der Akteure weitere Personen hinzugezogen werden.
- (5) Sollte die Beschwerde und/oder der Konflikt nicht einvernehmlich gelöst werden, sollte der bisherige Stand protokolliert und gegebenenfalls vertagt werden, damit die Möglichkeit besteht, zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu verhandeln oder sie an ein anderes Gremium weiterzuleiten.
- (6) Die Kinder haben Möglichkeit, bei der Leitung vorzusprechen, wenn diese sich die Zeit nehmen kann, ansonsten wird zeitnah (innerhalb der nächsten drei Werktage) ein Termin vereinbart.

§ 5 Regeln des Zusammenlebens

- (1) Regeln im Sinne dieses Absatzes basieren auf gesellschaftlich anerkannten und übergeordneten als allgemeingültig zu bezeichnenden Werten. Sie beinhalten somit grundlegende, die Rechte eines jeden Kindes schützende und Gerechtigkeit wahrende bzw. aufrechterhaltende Ge- und Verbote im pädagogischen Alltag. Diese „Regeln des Zusammenlebens“ schützen die individuelle Persönlichkeitsentwicklung und definieren Freiheiten, aber auch Grenzen entsprechend dem Entwicklungsalter. Neben einer klaren Werteorientierung sind die Regeln somit bedeutsam für:

- a. Das Recht auf ein friedvolles Miteinander in der Kindergemeinschaft,
- b. Das Recht auf die Verwirklichung individueller Bedürfnisse im Spiel,
- c. Das Recht von Nutzung, entwicklungsspezifischer, Freiräume innerhalb der Kindertagesstätte sowie dem Außengelände der Einrichtung,
- d. Das Recht auf altersentsprechende Förderung in der sozialen Gruppe.

(2) Die Regeln des Zusammenlebens sollen:

- a. Den Umgang in der Interaktion der Kinder untereinander,
- b. Den Umgang der pädagogischen Fachkräfte im Umgang mit den Kindern,
- c. Sowie den Umgang mit Materialien, Räumen und Gütern aller Art,

so gestalten, dass die Kindertagesstätte der Achtung und Wertschätzung individueller Grundrechte des Einzelnen gerecht wird und langfristig ein Ort der Bildung und Teilhabe sein kann.

Den pädagogischen Fachkräften und den Kindern dienen sie als Orientierung:

- a. Zur Verwirklichung von Grundrechten,
- b. Zum Umgang mit altersentsprechenden Freiheiten,
- c. Der Gewährleistung einer auf Klarheit, Partizipation und demokratischen Werten gebauten Bildungs- und Beziehungsarbeit,
- d. Einer transparenten Durchsetzung der ggfs. notwendigen im Zusammenhang zum Regelverstoß stehenden Konsequenzen und der Rechtsprechung des in seinem Recht verletzten Kindes.

(3) Für die als „Regeln des Zusammenlebens“ definierten Ge- und Verbote sprechen wir allen Kindern in ihrer Gesamtentwicklung abgestuft zu in Prozesse der Erstellung, Implementierung, Neuordnung bzw. dem Aussetzen von Regeln, - entsprechend ihrer Mitbestimmungsrechte beteiligt zu werden.

(4) Regelabsprachen, Implementierungen neuer oder angepasster Ge- und Verbote sind allen Kindern auf angemessene Art und Weise zu verdeutlichen. Sie bedürfen:

- a. Einer gemeinsamen und verpflichtenden Absprache in den vorhandenen Gremien
- b. Einer angemessenen, transparenten und verständlichen Protokollierung der Ergebnisse in Schrift und Bild.

(5) das Recht des Kindes über Regeln des Zusammenlebens mitzuentcheiden umfasst:

- a. Dabei unterstützt zu werden, Gehör zu finden (Raum, Zeit, Beistand),
- b. Bei Abstimmungen sowie demokratischen Prozessen beteiligt zu sein,
- c. Den Umgang mit Regelverletzungen nach Verhältnismäßigkeit zu definieren,
- d. Auch bei Regelverletzungen von Mitarbeitenden mitzuentcheiden.

(6) Einschränkungen bzw. ein Versagen von Regelwünschen/-Vorstellungen, sind insbesondere dann geboten, wenn fachlich begründet eine auch nur kurzweilige Umsetzung der kindlichen Vorstellungen in eine mit Gewissheit eintretende hohe/akute Gefährdungslage nicht absehbaren Ausmaßes des Kindes führen kann. Gleichsam ist ein Einschreiten erforderlich, wenn die Gefährdungslage im Handeln eines Kindes für Dritte einzutreten droht. Dies beinhaltet nach fachlicher Einschätzung insbesondere das Recht, zu bestimmen oder durchzusetzen:

- a. Dass Kinder, Haustüren, Tore sowie Fenster nicht allein betätigen dürfen,
- b. Dass das Kitagelände nicht allein verlassen werden darf,
- c. Dass Materialien/Gegenstände entzogen werden, die genutzt werden, um sich selbst / Anderen körperlichen Schaden zuzufügen,
- d. Dass alle Handlungen unterbunden werden, die aus pädagogischer Sicht unangemessene physische und oder psychische Gewalt gegen sich selbst oder Andere zum Gegenstand haben (beleidigendes/verletzendes Verhalten),
- e. Dass nichts in Körperöffnungen eingeführt werden darf,
- f. Dass Kindern im Umgang mit Anderen ein „Nein“ oder „Stopp“ respektieren.

- (7) Auch dann, wenn eine Umsetzung der kindlichen Vorstellungen einen erheblichen Schaden am Eigentum Dritter verursachen kann, der nicht einer normalen Abnutzung/ eines normalen und zweckmäßigen Gebrauchs entspricht, besteht die Verpflichtung, in der Situation angemessen und verhältnismäßig einzuschreiten. Dies beinhaltet nach fachlicher Einschätzung insbesondere das Recht, zu bestimmen oder durchzusetzen:
- a. Dass das persönliche Eigentum Anderer nur mit Zustimmung des Eigentümers genutzt werden darf,
 - b. Dass beim Verlassen der Einrichtung Eigentum der Kita an den vorgesehenen Platz zurück gelegt werden muss (unerlaubtes Mitnehmen aus der Kita),
 - c. Dass unter dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit mutwillige Beschädigungen durch Reparatur bzw. Ersatz ausgeglichen werden müssen,
 - d. Dass die Nutzung von bestimmten Gegenständen versagt wird, wenn eine Beaufsichtigung nicht möglich ist bzw. das bestimmte gekennzeichnete Bereiche oder Gegenstände nur nach Absprache mit den pädagogischen Fachkräften betreten / genutzt werden dürfen.
- (8) Ausschlusskriterien und/oder die Einschränkung von Grundrechten der Partizipation müssen im „4-Augen-Prinzip“ von pädagogischen Fachkräften beschlossen und der Einrichtungsleitung auf Wunsch begründet werden. Bei Differenzen in der Entscheidungsfindung entscheidet die Einrichtungsleitung nach Sach-/ Kenntnisstands. Die Entscheidung ist dem betroffenen Kind/ den Kindern zu erläutern, - Personensorgeberechtigte sind hierrüber zu informieren.
- (9) Bei der Einschränkung eines Mitbestimmungsrechts bzw. die Teilhabe am Austausch in der Kindergemeinschaft ist immer das mildeste Mittel zur Anwendung zu bringen (Verhältnismäßigkeit). Das Ziel ist es im Sinne positiven Verstärkens, die erneute Abgabe von erzieherischer Macht und dem Zugeständnis von Vertrauen in die Fähigkeiten des Kindes. Konsequenzen bei erneuten Regelverstößen sind im Vorhinein zu kommunizieren. Diese müssen in direktem Zusammenhang zum Geschehen stehen und sind immer zeitlich beschränkt. Sie sollen mit dem Kind zeitnah aufgearbeitet werden.
- (10) Eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit, nicht dauerhafte und nur kurzweilige Unterbrechungen sind für eine Versagung der Teilhabe am Gruppengeschehen nur im Einzelfall zulässig, wenn:

- a. durch die gezeigten Regelverstöße eine soziale Gruppe nicht nur vorübergehend nach dem Zweck des Zusammenkommens handlungsfähig ist und,
- b. Dass vom Ausschluss bedrohte Kind mehrfach Beziehungsversuche ablehnt und,
- c. Das Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand über die Konsequenzen der anhaltenden Störung belehrt wurde und die Möglichkeit erhalten hat, die Störung einzugrenzen/ zu beenden und,
- d. Eine dem Bedarf entsprechende und zeitlich begrenzte, Beaufsichtigung durch pädagogisches Fachpersonal möglich ist.

(11) Alle sich im Dienst befindlichen Personen sind sich Ihrer besonderen Vorbildfunktion bewusst. In unserer pädagogischen Haltung verpflichten wir uns in der Interaktion mit den Kindern und auch untereinander:

- a. Einen respektvollen und der Situation angemessenen (Umgangs-)Ton zu wahren,
- b. Blickkontakt herzustellen, zuzuhören und unser Gegenüber aussprechen zu lassen,
- c. Unser Gegenüber ernst zu nehmen, Bedürfnisse und Sorgen anzunehmen und nicht vorschnell zu urteilen,
- d. Niemals herabwürdigende Äußerungen, Beleidigungen/ Schimpfwörter zu nutzen

Abschnitt 3: Zuständigkeitsbereiche

§ 6 Tagesgestaltung

- (1) Die Kinder der Einrichtung mit einem Entwicklungsstand von ca. drei Jahren haben das Recht, an der Strukturierung des Tagesablaufes beteiligt zu werden und im Rahmen einer verlässlichen Umsetzung und Durchführbarkeit mitzubestimmen. Den Wünschen ist zu entsprechen, wenn nicht nachvollziehbar im Team (min. 2 päd. Fachkräfte sowie ggfs. Technisches-Personal) ein Konsens über personelle, materielle und/oder organisatorische Grenzen der Beteiligung besteht.

- (2) Im Mindestmaß - und liegt ein Entwicklungsstand von unter drei Jahren vor, - sollen Kindern Tagesabläufe so erklärt und/oder visualisiert werden, dass sie durch entsprechende vorbereitete Planung zu Themen, Aktivitäten und möglichen Projekten des pädagogischen Personals entsprechend Ihrer Möglichkeiten gehört werden können.
- (3) Anregungen, Wünsche bzw. Beschwerden müssen entsprechend dem gültigen Anregungs-/ Beschwerdeverfahren in den Gremien bearbeitet werden. Es besteht ein Recht des Kindes auf eine dem Entwicklungsstand entsprechende Ergebniskontrolle.
- (4) Änderungen in Tagesabläufen und Strukturen der Kindertagesstätte obliegen der für die Kindertagesstätte gesamtverantwortlichen Vorgesetzten.

§ 7 Pädagogische Inhalte und Teilnahme

- (1) In der Kindertagesstätte „Querbeet“ haben die Kinder das Recht, selbstbestimmt zu entscheiden, ob sie an wählbaren pädagogischen Angeboten/ Aktivitäten/ Projekten teilnehmen wollen. Es gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.
- (2) Das Bedürfnis des Kindes an Teilhabe zu einem bestimmten Zeitpunkt ist nur einzuschränken, wenn die Teilnehmerzahl für eine Zielerreichung/ Förderung beschränkt ist und/oder die Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Ferner haben Kinder das Recht darauf, zu einem anderen Zeitpunkt ihr Bedürfnis in gleicher oder ähnlicher Form im gemeinsamen Spiel und/ oder durch die Begleitung einer pädagogischen Fachkraft umzusetzen. Über Umfang und Zeitpunkt entscheiden die pädagogischen Fachkräfte nach ihren Möglichkeiten in Absprache mit dem Kind.
- (4) Die Pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, im Falle notwendiger im Rahmen der Frühförderung/ therapeutisch notwendiger Förderangebote bzw. der koordinierten Hilfen zur Erziehung bereitgestellter Entwicklungsförderung über die Teilnahme des Kindes zu bestimmen. Das Kind ist hierbei angemessen zu begleiten, zu stärken und zu ermutigen. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen sind unzulässig.

- (5) Bei der Umsetzung einer pädagogischen Aktivität sind Kinder bzgl. der zum Einsatz kommenden Materialien, Medienerfahrungen und Veranschaulichung durch Ortswechsel (z.B. Ausflüge in Museen) zu hören.
- (6) Die Kinder haben das Recht, Themen für Angebote/ Projekte einzubringen und zu erfahren, wann diese umgesetzt werden können. Es muss eine Priorisierung im Konsensverfahren unter Beteiligung der Kinder erfolgen. Eine Warteliste für Themen soll geführt werden – eine Umsetzung des Vorschlags soll bei zeitlichen Abständen von über 1 Monat erneut in einem Kindergremium überprüft werden.

§ 8 Spielen (Innen/Außen)

- (1) Die Kinder entscheiden innerhalb des Bereiches, in dem sie betreut werden / im Außenbereich der Kindertagesstätte,
 - a. Wo sie spielen,
 - b. Mit wem sie spielen,
 - c. Was sie spielen,
 - d. Wann und wie lang sie spielen/ ein Spiel fortsetzen.

Dabei haben alle Kinder das Recht, sich im freien und im angeleiteten Spiel kreativ und sozial zu entfalten und in ihren spielerischen Ausdrucksweisen unterstützt zu werden. Durch Freiheiten im Spiel soll ihre individuelle Ausdrucksweise entwickelt, angeregt und - situativ durch Initiative der Mitarbeitenden - durch ihnen angepasste Spielangebote ergänzt werden.

Die Voraussetzung, Kindern Spielangebote zu machen, sie zu begleiten und zu ermutigen, um einzelne Kompetenzen/ den Gemeinschaftssinn anzusprechen, ist es dem Kind das Recht zuzugestehen, aus dem Spielen auszusteigen und/oder sich dem Spiel zu enthalten.

- (2) Die Kinder haben das Recht, in regelmäßigen Foren und Gremien bzgl. ihrer Themen, Interessen und Bedürfnisse gehört zu werden. Somit sollen sie bei einer Auswahl an Spiel- und Projektangebote mitbestimmen dürfen. Gleichfalls haben sie das Recht, bei der Durchführung Begleitung und Anleitung zu erleben, wenn sie dies wünschen/signalisieren, um Regelstrukturen, faires Handeln und Methoden des kreativen Schaffens zu erfahren.

- (3) Kinder haben das Recht auf geschützten Raum für ihre spielerischen Erlebnisse. Sie dürfen sich in einem körperlich und emotional sicheren Rahmen erproben und austauschen. Voraussetzung für das Entscheidungsrecht im Rahmen der Selbstbestimmung sind grundsätzlich faire Handlungsweisen und der Ausschluss von Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ von Kindern insbesondere dann, wenn nicht im Rahmen der Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal eine begleitende Rolle eingenommen werden kann. Hierbei ist des Weiteren darauf zu achten, dass:
- a. Die Befähigung zum Spiel und der Umgang mit gefährlichen Werkzeugen, Gegenständen oder ähnlichen Materialien am Entwicklungsstand des Kindes beurteilt wird, ohne neue /kontrollierte Erfahrungen zu versagen.
 - b. Das Recht anderer Kinder auf Ihr Spiel an einem Ort nicht durch Übervorteilung versagt wird, - Hier ist ein Kompromiss zu schließen.
 - c. Das bevorzugte Spiel, nicht die Rechte anderer Kinder auf Ruhe / Entspannung, Konzentration, Gemeinschaft und Weiterführung des begonnen Spieles versagt.
 - d. Für das beabsichtigte Spiel entsprechende Bereiche genutzt werden, die den Bedürfnissen der Spielpartner / der Ursächlichkeit des Spiels Rechnung tragen.
 - e. Durch das Spiel nicht andere Kinder in Ihrem Recht auf Teilhabe dauerhaft ausgeschlossen werden.
 - f. Im Hinblick auf die Achtung der Persönlichkeit seiner Vorlieben und Abneigungen, ein Kind nicht in seinem Recht auf psychische/ körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt wird (Grenzüberschreitungen).
- (4) Das Bestimmungsrecht über die Teilhabe anderer Kinder im Spiel entfällt, wenn der Initiator des Spiels die pädagogische Fachkraft ist. In diesem Fall entscheiden die Initiatoren des Spiels gemeinsam, wer mitspielen darf. Ein Ausschluss vom gemeinsamen Spiel ist nur zulässig, wenn:
- a. Auf Grund des Spielverhaltens das Spiel unmöglich ist und keine Lernerfahrung möglich ist,
 - b. Die Teilnehmerzahl auf Grund der Eigenart des Spiels begrenzt ist,
 - c. Als gefährdend zu beurteilenden Gründe durch die pädagogischen Fachkräfte festgestellt werden (4-Augen-Prinzip).

- (5) Die Kinder haben das Recht, anhand der Einschätzung ihres Entwicklungsstandes neue Erfahrungen sammeln zu dürfen und durch Anstrengung, Barrieren zu überwinden, Erfolge in der Bewältigung von Aufgaben zu erleben sowie Zuspruch und Vertrauen in Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erfahren. Für die Versagung von (Lern-) Erfahrungen gelten somit die strengen Kriterien entsprechend § 5 Kitaverfassung „Querbeet“. Dem Kind ist in diesen Fällen das Beschwerdeverfahren, entsprechend §4 Kitaverfassung „Querbeet“ anzubieten.
- (6) Bei Uneinigkeit bzgl. der Fähigkeiten eines Kindes auch unbeaufsichtigt spielen zu dürfen (Einschätzung zum Entwicklungsstand), ist grundsätzlich Konsens im pädagogischen Fachaustausch herbeizuführen, bevor die Erlaubnis erteilt wird.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, dass während Kleingruppenarbeiten, bei Morgen-/ Gesprächskreisen, in der Schlafensituation etc. Kindern das Spiel im betreffenden Raum nicht zu gestattet bzw. die Form des Spiels entsprechend der Gegebenheit/der Situation anzupassen.
- (8) Kindern sind grundsätzlich Alternativen aufzuzeigen, Angebote zu machen und - nach Kräften bei der Umsetzung von Ideen im Spiel - Unterstützungsmöglichkeiten bei der Umsetzung anzubieten.
- (9) Nach jedem Spiel muss das Kind dabei unterstützt werden, nicht mehr genutzte Spielzeuge/ Materialien aufzuräumen. Das Kind hat das Recht, gehört zu werden, und seinem Wunsch soll abweichend der strikten Aufräumregelung entsprochen werden, wenn:
 - a. Gebilde, Kunstwerke für den Verlauf des Tages an Ort und Stelle verbleiben sollen, weil das Spiel spätestens zum nächsten Tag fortgesetzt wird,
 - b. Dem Verbleib der Spielsachen an Ort und Stelle ein fester Platz zugeordnet werden kann (Bau-Teppich als Reinigungsmarkierung) und notwendige hygienische Maßnahmen somit nicht behindert werden,
 - c. Andere Kinder mit den bereits genutzten Spielsachen das Spiel fortsetzen wollen und die Übergabe mit den pädagogischen Fachkräften abgesprochen ist.
- (10) Die Reservierung von Spielmaterialien ist mit den Kindern auf Augenhöhe zu besprechen, und dem Wunsch soll entsprochen werden - bzw. kann ein Verbleib nur erfolgen- wenn die Anzahl der verfügbaren Spielzeugteile eines

Materials (z.B. Bausteine) nicht die Beschäftigungsmöglichkeiten vieler Kinder in Verfügbarkeit und Raum einschränkt.

- (11) Die Regelungen des §8 Abs. 1-10 Kitaverfassung „Querbeet“ sind konkludent auf das Spielen/ Spielverhalten im Außengelände sowie Außerhalb der Kindertagesstätte anzuwenden (z.B. Ausflüge zum Spielplatz). Die Regelungen sind auch für die Entscheidungen zum Spielen ohne pädagogische Aufsicht heranzuziehen.

§ 9 Raumgestaltung (Innen/Außen)

- (1) Kinder haben das Recht, bei der Raumgestaltung gehört und aktiv eingebunden zu werden.
- (2) Ein Recht auf Bestimmung pädagogischer Ziele und Verwendung verfügbarer Nutzflächen besteht nicht und ist maßgeblich Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals unter Berücksichtigung der Diversität der Kindergemeinschaft. Das pädagogische Personal trägt somit die Verantwortung dafür, die grundsätzliche Funktion der Räume herzustellen.
- (3) Kinder sind bei der Nutzung von Funktionsräumen zu beobachten. Ihre Bedürfnisse in Bezug auf die Ausgestaltung von Bildungsbereichen/ thematischer Räume sollen einer anregenden Frühförderung entsprechend maßgeblich sein. Dafür sind altersgerechte die Kindliche Entwicklung, begünstigende Erfahrungswelten nicht nur vorübergehend vorzuhalten.
- (4) Kinder in der Kindertagesstätte „Querbeet“ haben ein Recht darauf, sich entsprechend Ihrer Neigungen/ Interessen mit Bildungsinhalten so auseinanderzusetzen, dass sie nicht durch eine dysfunktionale Raumgestaltung/-Gliederung daran gestört werden. Sie sind dahingehend regelmäßig zu hören.
- (5) Das Recht auf Anhörung bzgl. der Raumausstattung/ Raumgestaltung beschränkt sich auf die pädagogischen Nutzflächen im Innen-/ sowie Außenbereich. Bei grundlegenden Umgestaltungen bzw. bei der Schaffung neuer/ bislang fehlender Erfahrungswelten nach Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms sind sie entsprechend Ihres Entwicklungsstands von Beginn an einzubinden (z.B. Lerngarten, Werkbereich).

§ 10 Beschaffung von Materialien

- (1) Die Kinder haben das Recht bzgl. der Anschaffung von Materialien, die für die Förderung von Gemeinschaft, Spiel und Teilhabe bzw. zur Erreichung pädagogischer Ziele benötigt werden, mitzuentcheiden. Dabei sollen Sie im Rahmen der Gremienarbeit regelmäßig befragt, gehört und ermutigt werden.
- (2) Kinder sollen auch nach Möglichkeit im Rahmen pädagogischer Zielplanungen Wahlmöglichkeiten bzgl. der Anschaffung von Materialien erhalten, aus denen sie im Sinne einer gelingenden Beteiligung Wirksamkeit erfahren, wenn dies nicht im Gegensatz zur Zielerreichung steht.
- (3) Die Vorauswahl an Materialien bzw. die Vorauswahl größere Anschaffungen für die pädagogische Arbeit durch das pädagogische Personal ist im Rahmen des Budgets und der Machbarkeit gesetzlicher Bestimmungen mit der Kitaleitung rechtzeitig zu treffen. Den Bedürfnissen bei Investitionen, in Bildung und Teilhabe ist zu entsprechen insoweit:
 - a. Eine pädagogische Zielplanung, eine hinreichende Begründung für die Anschaffung liefert,
 - b. Die Materialien (bislang) nicht in ausreichender Stückzahl vorhanden sind,
 - c. Die Verwendung zu beschaffender Materialien / Anschaffungen, nicht eine Vielzahl an Kinder auf Grund Ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Vorhinein ausschließt,
 - d. Die Anschaffungen im Ermessensspielraum / in der Budgetverfügbarkeit der Kitaleitung liegt und - neben reinen Verbrauchsmaterialien - einen Mehrwert, auch für zukünftige Aktivitäten/ Lernerfahrungen bietet.

§ 11 Ausflüge

- (1) Kinder haben das Recht, über Ausflugsziele zu entscheiden. Dabei sind Sie in den vorhandenen Gremien zu ermutigen, ihre Beweggründe der Kindergemeinschaft darzulegen und sollen entsprechend ihrer Entwicklung in Abstimmungsverfahren Ziele festlegen. Dabei finden die Bestimmungen §§ 3,5,7 Kitaverfassung „Querbeet“ entsprechend Anwendung.

- (2) Das Recht auf freiwillige Teilnahme an Ausflügen soll Beachtung zukommen, wenn personelle Ressourcen einen Verbleib innerhalb der Kindertagesstätte möglich machen. Liegen diese nicht vor, ist in Absprache mit den Eltern ein Fernbleiben von der Kita entschuldigt. Wiederholtes Fernbleiben bei Ausflügen - mehr als 3-mal – bedürfen eines dokumentierten Elterngespräches zur Ursachenklärung und der Erarbeitung von Teilhabemöglichkeiten.
- (3) Der Verbleib von Kindern in einer anderen Etage ist ausgeschlossen. Liegt hinreichend Kenntnis über die Entwicklung, Eigenarten zu Verhalten und Bedürfnisse (z.B. gesundheitlicher Fürsorge) des verbleibenden Kindes vor kann das Kind auch bei einer anderen Gruppe in derselben Etage verbleiben. Unter den Mitarbeitenden soll über die Möglichkeit des Verbleibs unmittelbar-entsprechend der Berücksichtigung des §11 Abs. 6 Kitaverfassung „Querbeet“- eine Entscheidung getroffen werden.
- (4) Die Möglichkeit, spontan an einem Ausflug einer anderen Stammgruppe teilzunehmen, soll entsprochen werden, wenn dies – auch kurzfristig – organisatorische umsetzbar ist.
- (5) Über die Umsetzbarkeit entscheiden min. zwei pädagogische Fachkräfte unterschiedlicher Stammgruppen. Die betroffene Stammgruppe hat grundsätzlich ein Widerspruchsrecht (Veto). Die Entscheidung ist im Rahmen kollegialer Fallbesprechung aufzuarbeiten. Das Kind hat ein Recht auf Entscheidungsdarlegung zu einem späteren Zeitpunkt.
- (6) Die Entscheidung sollte für die Beteiligten plausibel sein. Eine Plausibilität ist auch dann gegeben, wenn Überforderung droht und somit der Schutz der Kinder/ die Aufsichtspflicht gefährdet ist - unabhängig darin, ob dies am Entwicklungsstand des Kindes oder einer Überlastungsanzeige festzumachen ist.

§ 12 Feste/ Feierlichkeiten

- (1) Die Kinder der Kindertagesstätte „Querbeet“ haben das Recht zu entscheiden, welche Feste im Jahreszeitraum gefeiert werden sollen.
- (2) Entsprechend der Auswahl von Festlichkeiten durch die Kindergemeinschaft sollen Kinder über die Ausgestaltung der Räumlichkeiten sowie die Durchführung von Ritualen/ Aktivitäten mitbestimmen.

- (3) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, Feste, die der Elternbeteiligung/ Öffentlichkeitsarbeit dienen, festzulegen oder Feste insgesamt aus aktuellen Anlässen ggfs. auch kurzfristig abzusagen.
- (4) Die Gründe für Absagen von Festen – insbesondere dann, wenn Sie durch Wünsche von Kinder partizipativ erarbeitet wurden, sind der Kitaleitung grundsätzlich hinreichend belegt vorzutragen. Die Entscheidung über Änderungen in der Planung bzw. über Absagen liegt bei der Kitaleitung. Den Kindern ist die Entscheidung, kindgerecht zu erläutern.
- (5) Die Abwahl von kulturfördernden Ritualen /Feierlichkeiten bzw. von Vorschlägen bzgl. religiöser Feste ist ferner unabhängig äußerer Umstände nur zulässig, wenn:
- a. Die auf Grund einer hohen Diversität eingebrachten lebensweltlichen Perspektiven der Kinder den organisatorischen und zeitlichen Rahmen übersteigen und eine Einschränkung auf eine sinnvolle Zahl an Festen notwendig macht, die mit Respekt auch eine Durchführung wichtiger Rituale und sinnstiftender Eckpunkte ermöglichen.
 - b. Wenn die von den Kindern genannten Vorschläge vor ihrer Abwahl den Gleichen respektvollen Raum für Aufklärung bzw. thematischer Auseinandersetzung erhalten haben.
 - c. Wenn Feste/ Feierlichkeiten nicht im Rahmen der Gremien eingebracht werden.
 - d. Feierlichkeiten, Rituale und Feste, die grundsätzliche Prinzipien von Teilhabe missachten, abstrafen, ausgrenzen oder anderweitig Personen im Team oder Kinder in der Kindergemeinschaft diskriminieren.
- (6) Jedes Kind hat das Recht in seiner Lebenswelt respektiert, ernstgenommen, wertgeschätzt, und im Rahmen der Arbeit in der Kindertagesstätte vorurteilsfrei gegenüber anderen Kulturen und Lebenswelten erzogen zu werden.
- (7) Ferner hat jedes Kind das Recht, Kinder und Erwachsene an seiner Lebenswelt teilhaben zu lassen. Alle gemeinschaftlichen Feierlichkeiten dienen der Stärkung des Wir-Gefühls und dem Erkennen von Bereicherung von kultureller Diversität. Unbekanntes erleben (dürfen) und gemeinsam Teilhaben sehen wir als zentrales Merkmal für die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Einzelnen Kindes in unserer Kindergemeinschaft.

- (8) Jedes Kind hat das Recht, selbstbestimmt darüber zu entscheiden, ob es an einem Fest/ einer Feierlichkeit teilnehmen möchte und an welchen Aspekten es beteiligt sein mag (z.B. Verkleidungen, Schmücken etc.) Ferner hat jedes Kind somit das Recht, darüber zu entscheiden, ob es selbst gefeiert werden mag (z.B. Geburtstage, Siegerehrungen, Einschulung, Applaus) und in welchem Umfang es daran beteiligt werden soll (z.B. Liederauswahl).

§ 13 Gruppenzugehörigkeit/ Stamm-/Bezugserzieher

- (1) Die Kinder der Kindertagesstätte „Querbeet“ haben das Recht, aktiv in den Prozess des Übergangs vom Kleinkindbereich (U3) in den Elementar-/Vorschulbereich (Ü3) beteiligt zu werden. Für die Kinder in ihrem Übergang in ihrem nächsten Abschnitt der Entwicklung ist es ein grundlegendes Recht, Transparenz in Bezug auf das Leben in der Kindergemeinschaft in der „oberen Etage“ zu erfahren. Dieses Recht umfasst Einblick in:
- a. Räumlichkeiten mit ihren Funktionen und Materialien,
 - b. Abläufe im Tagesgeschehen,
 - c. Das pädagogische Personal in diesem Bereich,
 - d. Rechte der Beteiligung, Anforderungen und Erwartungen.
- (2) Im Prozess des Übergangs haben die Kinder nicht das Recht, darüber zu entscheiden, welchen Stammgruppen sie zugeordnet werden oder welche Person, die für sie zuständige Fachkraft wird. Die zukünftige zuständige pädagogische Fachkraft ist dem Kind entsprechend des Transitionskonzept über einen fortlaufenden Prozess bekannt zu machen.
- (3) Kinder haben das Recht, von den pädagogischen Fachkräften angehört zu werden, wenn Sie im Prozess der Gewöhnung an die neue Umgebung den Wunsch eines Gruppenwechsels haben. Dem Wunsch soll entsprochen werden, wenn:
- a. Nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte keine personellen bzw. die Entwicklung einschränkende Gründe - auch in Bezug auf die Kinder in der bestehenden Gruppenkonstellation - ausschlaggebende Gründe dagegen sprechen,

- b. Die in einer Stammgruppe zuständigen pädagogischen Fachkräfte Ressourcen für die Aufnahme (z.B. verpflichtende Aufgaben der Dokumentation/Elternkommunikation) haben,
 - c. Ein Gruppenwechsel, durch die Kitaleitung zur Förderung und Unterstützung der Gesamtentwicklung nach objektiven und pädagogisch zu beurteilenden Gesichtspunkten angeraten ist.
- (4) Entscheidungen bzgl. eines Gruppenwechsels werden im Gespräch mit den betroffenen Kindern und den Personensorgeberechtigten getrennt erörtert. Die Ermessensentscheidung über einen Verbleib trifft das pädagogische Personal unter Beteiligung der Einrichtungsleitung. Bei Uneinigkeit entscheidet die Kitaleitung nach Förderschwerpunkten und Betreuungsschlüssel der Gruppen.
- (5) Die Kinder haben nicht das Recht über die (Neu-) Aufnahmen von Kindern in die Kindertagesstätte bzw. über eine Aufteilung anderer/ neuer Kinder in die bestehenden Gruppen zu entscheiden.
- (6) Jedes Kind hat innerhalb seines Bereiches (U3/ Ü3) das Recht zu entscheiden, welcher pädagogischen Fachkraft es sich in seinen Belangen anvertrauen möchte (Bezugspersonen), wem es Zuwendung zeigen/ geben möchte und mit wem es in (verbale/nonverbale) Interaktion tritt. Kinder haben somit das Recht, Beziehung abzulehnen, sich nicht anzuvertrauen oder auch nicht getröstet zu werden, wenn sie das nicht möchten.
- (7) Mit dem Mitbestimmungsrecht auf eine freie Beziehungswahl muss das Kind dennoch mit der aktuellen Situation eine Auswahl treffen, wenn dies für seinen Schutz notwendig ist und ein Unterlassen von Beziehung ggfs. zu Schäden führen kann. Dem Kind soll situationsbedingt angemessen Zeit gegeben werden.
- (8) Mitarbeitende werden nicht außerhalb ihres Dienstes für Belange kindlicher Bedürfnisse zur Verfügung stehen (z.B. Dienstschluss, Urlaub oder Krankheit).

§ 14 Hygiene, Körperwahrnehmung, Ausscheidungen

- (1) Die Kinder der Kindertagesstätte „Querbeet“ haben das Recht auf die Umsetzung der gültigen gesetzlichen Hygienestandards für Gemeinschaftseinrichtungen als auch auf die fortlaufende Kontrolle durch die

pädagogischen Fachkräfte / die Kitaleitung nach den internen Vorschriften zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen (Hygieneprotokolle).

- (2) Die Kinder haben das Recht, jederzeit ihrem Bedürfnis nach Hygiene nachkommen zu können. Hierzu finden sie folgende Gegebenheiten entsprechend ihres Entwicklungsstands in den Bereichen vor:
- a. Zugang zu Toiletten mit entsprechenden Schambereichen, Toilettenpapier und Klobürste,
 - b. Zugang zu Waschbecken, fließendem Wasser, Seife und ausreichend Handtüchern,
 - c. Zugang zu / Verfügbarkeit von Wechselsachen und/oder frischen Windeln, persönlichen und gleichsam medizinisch unbedenklichen Hygieneartikeln (in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften),
 - d. Zugang zu Taschentüchern, Wisch- /Tischeimern, Besen, Handfegern
 - e. Zugang zu sauberem Geschirr (z.B. Trinkbecher)
 - f. Möglichkeit zur Mülltrennung im Alltag.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder darin, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen, diese angemessen zu kommunizieren und bei der Herstellung von Wohlbefinden positive Erlebnisse in Bezug auf die Wahrnehmung von Signalen des eigenen Körpers zu erlangen.
- (4) Das Kind hat unabhängig seines Alters das Recht, seine Körperpflege und die damit zusammenhängenden Bedürfnisse/ Signale des Körpers ohne Scham, Demütigung und/oder Abwertung zu erleben. Diesem Recht soll situationsabhängig immer entsprochen werden, wenn keine Notlage dem Recht am eigenen Körper entgegensteht.
- (5) Das Kind hat das Recht, in alle Belange/ Prozesse der Pflege und Bedürfnisbefriedigung in Aspekten der Gesundheitsfürsorge, Körpererfahrungen und Wohlbefinden aktiv eingebunden/ beteiligt zu werden.
- (6) Dabei sollen persönliche Grenzerfahrungen nur vorkommen, wenn gesundheitliche Belange ein Handeln gegen den Willen des Kindes unumgänglich machen. Dies ist der Fall, wenn andernfalls gesundheitliche Beeinträchtigungen für das Kind selbst oder andere Kinder bzw. für die pädagogischen Fachkräfte drohen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten

sich unter diesen Gesichtspunkten das Recht vor, zu entscheiden, wann welche Aspekte der Körperpflege / Hygiene durchgeführt werden müssen. Diese Grenzsituationen liegen vor, wenn:

- a. Durch eine Kontamination mit einer für die Gesundheit schädlichen Substanz eine erste Hilfe notwendig wird bzw. Notfallmedikamente nach ärztlicher Anweisung (Dokumentation) verabreicht werden müssen.
- b. Durch Verunreinigungen bei fehlender Körperhygiene oder nach Ausflügen/ nach dem Spiel eine gesundheitliche Gefährdung Dritter nicht auszuschließen ist und/ oder Eigentum beschädigt wird, wenn keine Abhilfe geschaffen wird (z.B. verschmutzte Hände nach dem Toilettengang).
- c. Durch den Ausbruch einer Erkrankung unkontrolliertes Erbrechen/ Durchfall auftritt und das Kind gesäubert und umgezogen werden muss.
- d. Durch Pflegesituationen bei Kindern im Kleinkindalter bzw. bei Kindern mit Behinderungsbildern, die auf Grund ihres Entwicklungsstandes keine/ stark eingeschränkte Kontrolle über ihre Körperfunktionen besitzen und die notwendige (Körper-) Hygiene nicht selbst vollziehen können, ein Handeln somit erforderlich wird.
- e. Bedürfnisse durch fehlende kommunikative Fähigkeiten (noch) nicht kommuniziert werden können und die Gesundheitsfürsorge maßgeblich ist, um Wohlbefinden zu erlangen (Wickelsituationen im Kleinkindbereich).

Entsprechend der genannten Aufzählungen sollen klare kommunikative Strukturen und Absprachen mit den pädagogischen Fachkräften ggfs. der Kitaleitung und/oder den Personensorgeberechtigten eingehalten werden.

- (7) Jedes Kind hat im Rahmen seiner Möglichkeiten nach eigenem Tempo und Entwicklungsstand das Recht, selbstbestimmt zu entscheiden, ob es – ggfs. auch nur spielerisch – die Toilette oder einen Windel nutzen möchte.
- (8) Bei der Wahrnehmung der Notdurft hat das Kind das Recht, eine stressfreie und dem Entwicklungsstand entsprechende selbstbestimmte Zeit zu erleben, die es nicht unter Druck setzt.
- (9) Nach dem Toilettengang wird selbstständig die Kleidung angezogen und die Toilette gespült/ gereinigt. Das Kind darf immer auf die Hilfe/ Begleitung bestehen und wird grundsätzlich unterstützt, wenn es dies noch benötigt.

- (10) In Ausnahmesituationen behalten sich die pädagogischen Fachkräfte das Recht vor, Kinder ungefragt aufzufordern - ggfs. auch kurzfristig - die Toilette aufzusuchen (z.B. vor Theaterbesuch, vor dem Start zu einem längeren Ausflug). Das Kind hat das Recht der Aufforderung bei fehlendem Bedürfnis nicht nachzukommen – die Konsequenzen/ Folgen für eine entsprechende Notdurft zu einem späteren Zeitpunkt - ohne entsprechenden Schambereich und gewohnte hygienische Standards - sind dem Kind auf angemessene Art und Weise zu verdeutlichen.

§ 15 Essen und Trinken

- (1) Kinder in der Kindertagesstätte „Querbeet“ haben das Recht, an Frühstück, Zwischenmahlzeit, Mittagessen, Vesper und Spätvesper teilzunehmen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, jederzeit ungesüßte Getränke zu sich zu nehmen, wenn sie Durst verspüren.
- (3) Die Kindertagesstätte trägt dafür Sorge, dass das Recht des Kindes auf eine ausgewogene Ernährung und eine Vielfalt an Lebensmitteln und den damit verbundenen sinnlichen Erfahrungen gewährleistet ist. Dafür überträgt es die Verantwortung an entsprechend befähigte Personen (Küchenpersonal).
- (4) Kinder haben auch außerhalb der festgelegten Zeiten die Möglichkeit, ihrem Bedürfnis nach Nahrung nachzukommen. Sie sind jedoch in Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten dazu zu befähigen, die vorgesehenen Essenzeiten wahrzunehmen. Dem Kind sollen mehrfach am Tag Rohkost in Form von Obst und/ oder Gemüse angeboten werden.
- (5) Essensituationen sind für Kinder in situativen, zeitlichen und sinnlichen Rahmen angemessen zu gestalten. Sie haben das Recht zu erfahren, was sie essen, wie die Gerichte zubereitet werden und den pädagogischen Personal/ der Küche eine Rückmeldung bzgl. ihrer Vorlieben und Abneigungen mitzuteilen. Dabei sind die Kinder in angemessener Weise zu hören (Gremien) und zu informieren (z.B. Essenkarten, Talker-Buttons, Besuch in der Küche unter Einhaltung der Hygienestandards)
- (6) Zu den Mahlzeiten haben die Kinder das Recht, durch angemessene Formen der Visualisierung / der persönlichen Ansprache an die stattfindenden Essensrituale erinnert zu werden. Das Recht, das Essensangebot nicht wahrzunehmen, bleibt davon unberührt.

- (7) Bei wiederholter Verweigerung, die Ernährungsangebote in der Kindertagesstätte wahrzunehmen, ist in Absprache mit den Personensorgeberechtigten, den pädagogischen Fachkräften, den Köchen und der Kitaleitung ein individuelles Ernährungskonzept abzustimmen. Umfang und Art müssen mit den Anforderungen an eine Gemeinschaftseinrichtung kompatibel und im Rahmen der Arbeit der Kindertagesstätte umsetzbar sein. Hierrüber entscheidet die Kitaleitung. Diätkonzepte sind nur nach medizinischer Indikation und durch Bescheinigung durch einen Arzt möglich.
- (8) Kinder haben insbesondere ein Mitbestimmungsrecht:
- a. Bei der Entscheidung darüber, welches Geschirr/ Besteck sie nach Angebotslage nutzen wollen,
 - b. An welchem Platz sie im Essensbereich sitzen mögen,
 - c. Welche dargebotenen Komponenten sie sich selbstbestimmt aufteilen bzw. auf welche Speisen sie nach Angebotslage verzichten wollen, - ohne sich begründen zu müssen.
 - d. Wieviel sie von einer Komponente nach Angebotslage essen wollen, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung einer förderlichen gesunden Ernährung bzw. unter Berücksichtigung medizinischer Erfordernisse,
 - e. In welcher Reihenfolge sie was zuerst essen,
 - f. Wieviel Raum sie im definierten Zeitfenster für die Essenssituation in der Kindergemeinschaft aufbringen wollen,
 - g. Zu entscheiden, die Mahlzeit zu beenden, wenn die ausgewählte Komponente ihnen nicht schmeckt, als auch die gewählte Portion zu entsorgen (kein Zwang zum aufessen)
- (9) Die Kinder haben nicht das Recht, die Tischregeln zu vernachlässigen außer es sprechen nachvollziehbare Gründe dafür (z.B. Verletzung der Hand). Zu den Tischregeln zählen insbesondere das selbstständige Abräumen des benutzten Geschirrs, das Abwischen des Tisches/Platzes mit einem Lappen und die Sortierung des Besteckes in den Besteckkorb. Es ist ein obligatorischer Toilettengang vorgesehen – zumindest das Waschen von Händen und Gesicht - sowie auch das Wechseln von stark verschmutzten Kleidungsstücken.

- (10) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, Kinder im Sinne des § 5 Kitaverfassung „Querbeet“ das Recht zur Selbstbestimmtheit (Platzwahl) zeitweilig zu entziehen, wenn es durch sein Verhalten für andere Kinder, die sinnliche und zeitliche Wahrnehmung der Nahrungsaufnahme in der Essensituation unmöglich macht.
Den Kindern ist die Situation entsprechend der Sachlage angemessen zu erläutern, - die Personensorgeberechtigten sind angemessen zu informieren.
- (11) Kinder haben auch bei Ausflügen das Recht auf eine angemessene Portion der Verpflegung, wenn der Ausflug die Wahrnehmung der bekannten Essenzeiten in der Kindertagesstätte unmöglich macht. Die Einrichtung ermächtigt die ausgebildeten Fachkräfte (Küchenpersonal), eine passende Alternative vorzubereiten. Die Kinder bringen an Ausflugstagen grundsätzlich eine Trinkflasche, Eine Brotdose und einen Rucksack mit.
- (12) Die Kinder haben nicht das Recht, Lebensmittel von zuhause in die Kita mitzubringen, solange es nicht eine konkrete Absprache zwischen pädagogischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten darüber gibt, was und zu welchen Gelegenheiten mitgebracht werden kann. Bringen Familien Speisen mit ein, wird es notwendig, die Inhaltsstoffe (z.B. Kuchen) zu kommunizieren, um Kinder mit Allergien/ Unverträglichkeiten zu schützen.
- (13) Das pädagogische Personal achtet nach seinen Möglichkeiten auf die strikte Einhaltung des Lebensmittelverbotes, wenn bzgl. des Verbleibs der Lebensmittel (Lagerung/ Kühlkette) keine Kontrolle gewährleistet werden kann, belehrt es die Personensorgeberechtigten mindestens über die Gefahren von:
- a. ungekühlten und verderblichen Lebensmitteln, die bei Verzehr zu nicht unerheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Eigenen bzw. anderen Kinder führen,
 - b. Die Gefahr von unkontrollierter Einnahme von Allergenen Substanzen die bei bestimmten Kindern bis hin zu lebensbedrohlichen Zuständen führen können.

§ 16 Schlafen/Ruhen und Entspannung

- (1) Kinder der Kindertagesstätte „Querbeet“ haben das Recht, ihrem Bedürfnis nach Ruhe, Schlaf und Rückzug nachzugehen. Das Personal achtet das Recht des Kindes durch die Schaffung angemessener räumlicher Bedingungen und durch die Schaffung angemessener Zeitfenster im

Tagesablauf, die es uneingeschränkt ermöglichen, ungestörte Momente von Ruhe und Rückzug zu erleben.

- (2) Kinder werden entsprechend ihres Entwicklungsstands begleitet, den Wechsel von An- und Entspannung zu erlernen und die Übergänge zu bewältigen.
- (3) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, bei Anzeichen kindlicher Erschöpfung, Übermüdung und/oder Überforderung, die Phasen von Entspannung pädagogisch angemessen einzufordern / durchzusetzen. Das Kind ist entsprechend seines Entwicklungsstandes aufzuklären und zu begleiten.
- (4) Personensorgeberechtigte sind über den Wachheitszustand Ihrer Kinder im Tagesgeschehen zu informieren. Gemeinsam sollen Informationen über Rhythmus und Rituale - auch in Bereichen außerhalb der Kindertagesstätte - ergründet werden, die dem Kind eine Ruhephase bei Reizüberflutung erleichtern.
- (5) Jedes Kind hat das Recht unabhängig eines pädagogisch vereinbarten Spielzeugtages ein Übergangsobjekt seiner Wahl ggfs. täglich in die Kindertagesstätte mitzunehmen / im Fach zu belassen, wenn es dem Kind hilft, zur Ruhe zu finden/ sich zu beruhigen (z.B. Nuckel, Lieblingskuscheltier, Kuscheldecke).
- (6) Das Kind darf sein Übergangsobjekt immer dann nutzen, wenn emotionale Erregungszustände auftreten. Ein Vorenthalten oder eine zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen. Das freiwillige Hergeben entspricht dem Recht des Kindes auf Anerkennung seiner aktuellen Fertigkeiten und Fähigkeit in seiner sozial-emotionalen Entwicklung (altersgerechte Anforderungen). Die pädagogischen Fachkräfte bieten auf bestimmte Situationen beschränkt (z.B. Toilettengang) Alternativen wie einen Tausch/ eine vorübergehenden Ablageort an und unterstützen das Kind somit aktiv und angstfrei in seinem Sicherheitsbedürfnis und der Entscheidung, sich vom Objekt zu trennen.
- (7) Eine Forderung von Personensorgeberechtigten bzw. durch das pädagogische Personal, dass Kinder schlafen müssen bzw. nicht schlafen sollen, widerspricht dem natürlichen Erwerb eines angemessenen Schlaf-Wachzyklus und behindert die Ausbildung eines entsprechenden Körperschemata. Wachzustände durchzusetzen bzw. das Liegen und Schließen der Augen zu erzwingen, ist grenzüberschreitend und im Sinne der geistigen und seelischen Unversehrtheit ein Zwang, dem unter kinderschutzrelevanten Gesichtspunkten nicht entsprochen werden darf.

- (8) Das Recht auf Ruhe und Rückzug eines Kindes in der Kindertagesstätte „Querbeet“ hat Vorrang gegenüber allen geplanten pädagogischen Aktivitäten und muss ermöglicht werden. Sollte es auf Grund einer schwierigen Lage keine Möglichkeit geben, das Recht auf Ruhe zu verwirklichen, ist die Kitaleitung zu informieren, um Ressourcen zu prüfen und Lösungsstrategien/ handlungsalternativen zu koordinieren.

§ 17 Kleidung

- (1) Die Kinder in der Kindertagesstätte „Querbeet“ haben das Recht, sich entsprechend der Jahreszeit und nach dem Grad ihrer Aktivität körperlich wohl zu fühlen. Sie sollen durch die pädagogischen Fachkräfte der Kita bei der Entwicklung eines guten Körpergefühls angemessen gefördert werden. In diesem Sinne haben sie ein Mitentscheidungsrecht bei der Auswahl der Ihnen zur Verfügung stehender Kleidung im Innen-/ sowie Außenbereich der Kindertagesstätte.
- (2) Das Recht, auf Kleidungsstücke zu verzichten, erfordert einen Entwicklungsstand, der es dem Kind und der pädagogischen Fachkraft ermöglicht, angemessen in einen Dialog zu treten. Kinder sollten in der Lage sein zu äußern, warum Sie auf Kleidungsstücke verzichten wollen und befähigt werden, Verabredungen zu treffen, die Handlungsalternativen bei Unterkühlung/ Überhitzung beinhalten.
- (3) Die Kinder haben das Recht, auf Kleidungsstücke zu verzichten, wenn keine akuten Gefahren für die Gesundheit dem Recht auf Selbstbestimmung entgegenstehen (witterungsgemäße Kleidung) und diese Gefahren in angemessene Rahmen für die Kinder vorhersehbar sind.
- (4) Wenn Anziehsachen gewählt werden dürfen, muss eine dem Wetter/ der Jahreszeit entsprechende adäquate Garderobe durch die Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich grundsätzlich das Recht vor zum Schutze der Gesundheit des Kindes Entscheidung für bzw. gegen Kleidungsstücke auch gegen den Willen des Kindes zu treffen, wenn:
- a. Bei deutlichen Anzeichen von Überhitzung / Unterkühlung, ein Handeln erforderlich wird,

- b. Bei (noch) geringen Entwicklungsstand / behinderungsspezifischer Einschränkungen das Kind prinzipiell auf die Unterstützung durch die pädagogischen Fachkräfte angewiesen ist,
 - c. Kleidungsstücke das Kind im Spiel vor akuten gesundheitlichen Gefahren schützt (z.B. Tragen von Schuhwerk beim Benutzen von Fahrzeugen) bzw. im umgekehrten Fall das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken eine erhöhte Verletzungsgefahr bürgt (z.B. Röcke bei sportlicher Frühförderung).
- (6) Die Gesundheit schützende Alternativen müssen den Kindern in ihren Aktionsräumen in unmittelbarer Nähe zur Verfügbar stehen und bei Bedarf angeboten werden können bzw. eingesetzt werden müssen (z.B. Garderobenständer im Außenbereich oder im Rucksack zu verstauende Kleidungsstücke bei Ausflügen).
- (7) Situationen, die zum Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Kindes geführt haben, sind dem Kind zu erläutern, und die Entscheidung ist transparent und verständlich darzulegen.
- (8) Kinder haben das Recht, Kleidung zu tragen, die ihren Vorlieben entspricht und die Ihre Persönlichkeit widerspiegeln. Diskriminierung auf Grund geschlechterspezifischer Kleidung als auch eine fehlende Beteiligung bei der morgendlichen Auswahl der Tageskleidung fördern nur unzureichend eine Identifizierung mit der eigenen Person und stören den Bezug zum angemessenen Einsatz der Kleidung in der Kindertagesstätte.
- (9) Die Kinder haben das Recht, auf Hausschuhe zu verzichten, wenn Sie innerhalb der Kindertagesstätte alternativ mit Stopper-Socken laufen, sich innerhalb der Gruppenräume gern Barfuß bewegen wollen. Das Tragen von Hausschuhen ist jedoch verpflichtend, wenn:
- a. Medizinische Notwendigkeiten das Tragen von Schuhwerk erforderlich machen,
 - b. Eine betriebliche Störungen für eine dauerhafte Abkühlung der Fußbodenheizung sorgt,
 - c. Kinder sich außerhalb der Flure/ Etage bewegen wollen (z.B. Stürze beim Treppenlaufen, als auch Quetschungen durch die selbstschließenden Rettungswegtüren, zu verhindern).

- (10) Die Kinder haben nicht das Recht, auf Sonnenhüte und Körperbedeckung zu verzichten, wenn eine nicht unerhebliche Gefahr durch Sonnenstrahlung Schädigungen der Haut verursachen können. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn das Kind hinreichend mit geeignetem Sonnenschutz vor Kitaauftritt eingecremt worden ist, Ersatz- Sonnencreme genutzt werden kann (UV - Belastung) und Beschattungsplätze als auch Abkühlmöglichkeiten (z.B. ausreichend Trinken und Wasser zum Planschen) einer Überhitzung durch fehlende Kopfbedeckung entgegenwirken können.
- (11) Das Mitbestimmungsrecht darüber, nach Bedarf ganz ohne Kleidung innerhalb/ außerhalb der Kindertagesstätte einem natürlichen Körpergefühl nachgehen zu wollen, ist nach den Vorgaben des sexualpädagogischen Konzeptes der Kindertagesstätte geregelt. Die dort entsprechend formulierten Rechte der Kinder und die notwendigen Voraussetzungen sind jederzeit auf der Internetpräsenz bzw. alternativ in Papierform einsehbar.

§ 18 Elternkooperation/ Entwicklungsgespräche / Elternrechte

- (1) Die Kinder der Kindertagesstätte „Querbeet“ haben das Recht, dass sie betreffende Belange mit den Eltern kommuniziert werden und sie entsprechend ihres Entwicklungsstandes angemessen informiert werden, dass über sie als Individuen gesprochen wird.
- (2) Die Kinder haben nicht das Recht, an Entwicklungsgesprächen teilzunehmen.
- (3) Im Sinne einer Vertrauensvollen Beziehung zwischen Kindern und ihrer (Haupt-) Bezugs-/ Vertrauensperson aus dem pädagogischen Fachpersonal dürfen Kinder Geheimnisse teilen und sich darauf verlassen, dass diese Informationen nicht nach außen weitergetragen werden. Dieses Recht gilt nicht, wenn:
- a. Die Informationen maßgeblich für einen sensiblen Umgang mit kindlichen Bedürfnissen im familiären Kontext steht und bei nicht Weitergabe zu Spannungen, Angstzuständen oder einer Verschlechterung der Eltern-Kind-Beziehung führt,
 - b. Die Information, ein Handeln im Rahmen des Kinderschutzauftrages notwendig macht – unabhängig vom Schweregrad der erhaltenen Information (Weitergabe an Kinderschutzbeauftragten),

- c. Die Information bei nicht Übermittlung, eine Gefahr für die Sicherheit des Kindes und oder die Sicherheit des weiterer Familienmitglieder bedeutet (z.B. Feuerzeug zum Spielen im Kinderzimmer),
 - d. Die Weitergabe der Information ein wichtiges erzieherisches Ziel verfolgt und über dem angestrebten Vertrauensverhältnis die Geschlossenheit zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräften unumgänglich macht. Hierfür bedarf es einer kollegialen Beratung unter dem pädagogischen Personal / der Kitaleitung und dem Geheimnisträger.
- (4) Die Eltern haben grundsätzlich das Recht, an allen die Entwicklung ihrer Kinder relevanten Informationen beteiligt zu werden und diese auf Nachfrage zu erhalten. Werden Fragen zur Entwicklung, zu Neigungen, Vorlieben und Interessen gestellt, soll den Personensorgeberechtigten ein Termin angeboten werden bei dem in einem geeigneten räumlichen und nicht öffentlichen Umfeld (Vermeiden von Flurgesprächen bei sensiblen Informationen) ggfs. Fortschritte, Vorlieben des Kindes, aber auch Auffälligkeiten in der Entwicklung diskret besprochen werden können.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben nicht das Recht, persönliche Notizen des pädagogischen Personals einzusehen. Gleichsam besteht das Recht, Diagnostische Entwicklungs-Screenings transparent erläutert zu bekommen. Auch Arbeitsergebnisse wie Malblätter, Bastelergebnisse, das Sprachlerntagebuch und Arbeitsblätter sollen den Personensorgeberechtigten zugänglich gemacht werden.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb des pädagogischen Alltags / der Lebenswelt des Kindes in der Kindertagesstätte. Hierzu bieten sich insbesondere Kitafeste, gemeinsame Gartenaktionen oder die Begleitung bei Ausflügen an. Eine Teilnahme an den pädagogischen Aktivitäten ist in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften der Kita zu koordinieren und kann ggfs. aus pädagogischen Gründen ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Kitaleitung zu informieren und muss das persönliche Gespräch mit den Personensorgeberechtigten suchen, um das Anliegen zu klären.
- (7) Weiterhin besteht das Recht, im Rahmen einer gelingenden Kooperation feste Ansprechpartner in den Bereichen als auch bei der Leitung kontaktieren zu können. Ziel ist es, über den gelingenden Austausch, Informationen über Vorhaben und Termine der Kita sowie über die Weiterentwicklung, pädagogische Bestrebungen und Formen der Elternbeteiligung rechtzeitig so zu erhalten, dass Personensorgeberechtigten ein gelingender Austausch für eine gelingende Koordination und Beteiligung möglich ist. Formen sind hierbei:

- a. Emailverteiler an die Eltern über die Kitaleitung,
 - b. Aushänge und Informationsschreiben,
 - c. Bildungs-/ Lotuspläne,
 - d. Elternvertreter-Wahl und Bekanntgabe der Personen,
 - e. Email-Adresse der Elternvertretung,
 - f. Elternversammlungen,
 - g. Gesamtelternvertreterversammlungen,
 - h. Weitere Gremien, die nach Art und Zweck der Einberufung den Bedarf an Kooperation/ Kommunikation und Teilhabe dienlich sind.
- (8) Die Beteiligungsformen finden sich in der Kitakonzeption wieder, die Personensorgeberechtigte jederzeit in Papierform, aber auch auf der Internetpräsenz einsehen können.
- (9) Sorgeberechtigte Personen haben ein grundlegendes Recht auf einen respektvollen Umgang im Kontakt mit Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Die Beziehung zwischen der Kita und den Familien ist von Wertschätzung und einer positiven Annahme der Lebenswelt jedes Einzelnen im Sinne einer konstruktiven Erziehungspartnerschaft geprägt ist. Diesen Respekt erwarten auch die beschäftigten Personen innerhalb der Kindertagesstätte. Jegliches, ungebührliches, respektloses bzw. degradierendes/ verletzendes Verhalten gegenüber Mitarbeitenden zieht die Einladung zu einem klärenden Gespräch nach sich, um die Beziehung wiederherzustellen.

Abschnitt 4: Geltungsbereiche und Inkrafttreten

§ 19 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Verfassung gilt für die Kita „Querbeet“ vom DRK Berlin-Nordost e.V. Die pädagogischen Fachkräfte und alle unterstützenden Kräfte verpflichten sich, ihre pädagogische Arbeit an den Werten und Grundsätzen

des DRK sowie den in den Abschnitten 1-3 genannten Beteiligungsrechten der Kinder / Eltern als Kooperationspartnern auszurichten.

- (2) Die verpflichtenden Standards der Beteiligung und Achtung von Kinderrechten gilt insbesondere nach Vorgaben gesetzlicher Standards und den gültigen Beschlüssen/ Vereinbarungen des Landes Berlins. Die damit verbundenen und gültigen Vorgaben bzgl. der Bildungsstandards für das Land Berlin – einsehbar im Berliner Bildungsprogramm in seiner jeweils gültigen Fassung – verpflichten alles beschäftigte Personal unabhängig einer Verschriftlichung der geltender Standards zur Achtung, Beteiligung und zum Schutz aller Kinder in der Kindertagesstätte „Querbeet“.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Verfassung tritt unmittelbar nach Veröffentlichung in ihrer jeweils aktualisierten Fassung in Kraft. Beschäftigte der Kindertagesstätte „Querbeet“ vom DRK Berlin-Nordost e.V. nehmen die Kitaverfassung durch Unterschrift zur Kenntnis.
- (2) Alle involvierten Personen haben ein Recht darauf, dass die Kitaverfassung in ihrer gültigen Form im Tagesgeschehen geachtet und umgesetzt wird. Mitarbeitende achten das Recht auf Einhaltung und sprechen sich gegenseitig respektvoll darauf an, sollte es Abweichungen zum vereinbarten Standard geben.
- (3) Die Kitaleitung trägt dafür Sorge, dass die Inhalte dieser Vereinbarung:
- a. Allen Mitarbeitenden der Kindertagesstätte in Kopie in ihrer jeweils aktualisierten Fassung ausgehändigt wird,
 - b. Dass die zur Kenntnisnahme der Bestimmungen durch das beschäftigte Personal mit Unterschrift dokumentiert wird,
 - c. Dass die Kitaverfassung in regelmäßigen Abständen überprüft und dem aktuellen Bildungsverständnis (siehe §1 (4) Kitaverfassung „Querbeet“) angepasst wird,
 - d. Dass Für die Umsetzung der Bestimmungen in der pädagogischen Arbeit dem beschäftigten Personal entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zugänglich gemacht werden und sich mit Mitbestimmungsrechten von Kindern als auch mit dem Begriff „Macht“ im erzieherischen Kontext auseinandergesetzt wird,

- e. Dass bei Zuwiderhandlungen entsprechend der Situation angemessene Maßnahmen ergriffen werden, die erneute/ wiederholte Pflichtverletzungen ausschließen,
- f. Das für die Umsetzung der Beteiligungsrechte und einer kindgerechten Transparenz notwendige Mittel im Haushaltsbudget bereitgestellt werden, um die Umsetzung dieser Kitaverfassung zu gewährleisten. Die Bereitstellung von Mitteln soll unterschiedliche Bedürfnisse bei Kindern berücksichtigen.
- g. Dass die Kitaverfassung bei strukturellen Änderungen, Unvollständigkeit, neuen (Bildungs-) Standards sowie sonstigen hier nicht abschließend definierten Erfordernissen auch außerhalb des definierten Zeitraums unter maßgeblicher Beteiligung von Kindern und Personal in ihrer Gültigkeit angepasst wird.

Berlin, den 15.06.2022

Einrichtungsleitung
Kindertagesstätte „Querbeet“

